

Synoptischer Vergleich zwischen den z.Z. gültigen Satzungen und den Entwürfen der Neufassungen

1. Archivsatzung

Gültige Fassung	Neufassung	Begründung
Satzung über die Archivierung des Archivgutes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung)	Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung)	Der Begriff „Archivierung“ folgt nun den Begriffsbestimmungen in § 1, er umfasst auch die Auswahl derjenigen Unterlagen, die durch die Übernahme zu Archivgut werden.
	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Umgang mit dem öffentlichen Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.</p> <p>(3) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.</p> <p>(4) Die Archivierung im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufgaben,</p>	<p>§ 1 wurde neu eingefügt. Die Begriffsbestimmungen folgen den Legaldefinitionen in § 2 HArchivG. Sie vermeiden unklare Rechtsbegriffe und Wiederholungen und sind mittlerweile in kommunalen Archivsatzungen üblich (vgl. Bsp. § 3, Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 06. Dezember 2001 und § 3, Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Aachen vom 18.10.2017). Ein reiner Verweis auf § 2 HArchivG ist jedoch nicht ausreichend, da sich definitorische Abweichungen insbesondere bei Abs. 4 ergeben.</p>

	<p>Unterlagen zu erfassen, deren Archivwürdigkeit festzustellen, die archivwürdigen Unterlagen zu übernehmen und sachgemäß aufzubewahren, zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren, sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.</p> <p>(5) Archivgut im Sinne dieser Satzung sind bei den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen entstandene Unterlagen, die als archivwürdig bewertet und in das Stadtarchiv übernommen worden sind. Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv von anderen als den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben hat.</p>	
<p>§ 1 Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält ein öffentliches Archiv. Es hat die Aufgaben und Befugnisse nach dem Hessischen Archivgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs Wiesbaden</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen ein Stadtarchiv als öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Absatz 5 Hessisches Archivgesetz. Es hat die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen entstandene Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin zu prüfen, als Archivgut zu übernehmen und zu archivieren. Dies gilt auch für die Überlieferung der Rechtsvorgänger der Landeshauptstadt Wiesbaden,	<p>Die Aufgaben der Kommunalarchive sind in § 20 HArchivG nicht weiter jenseits der Legaldefinitionen in § 2 HArchivG ausformuliert. Stattdessen wird auf die kommunale Regelungskompetenz durch Satzung „nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen“ hingewiesen. Die aufgeführten Aufgaben entsprechen den bereits durch das Stadtarchiv wahrgenommenen Aufgaben und sind ausreichend offen formuliert.</p>

	<ol style="list-style-type: none">2. seinen Archivgutbestand durch Archivierung von weiteren Unterlagen, die geeignet sind, die Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden, das Stadtbild, Veränderungen und Ereignisse sowie das Wirken von Menschen in der Stadt zu dokumentieren, zu ergänzen,3. eine wissenschaftliche Bibliothek zur Stadtgeschichte Wiesbadens als Präsenzbibliothek zu unterhalten,4. die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Wiesbaden im Rahmen der allgemeinen Landesgeschichte zu fördern und selbst zur wissenschaftlichen Erforschung und zum kulturellen Leben der Landeshauptstadt Wiesbaden beizutragen. Dabei arbeitet das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammen,5. die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen bei der Sicherung von Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung im Sinne des § 3 Absatz 1 zu beraten,6. die historischen Gedenkstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden zu verwalten und als Orte der kollektiven Erinnerung, wissenschaftlichen Forschung und	
--	---	--

	<p>historisch-politischen Bildung zu betreiben, 7. an der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals der Landeshauptstadt Wiesbaden mitzuwirken.</p>	
<p>§ 2 (1) Die Dezernate, Ämter und Betriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden sind verpflichtet, alles Schriftgut [sic!] und alle sonstigen Informationsträger, die zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern und dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Sofern gesetzliche Bestimmungen die Vernichtung von Informationsträgern vorschreiben, haben die genannten Stellen vor der Vernichtung das Archiv zu verständigen und ihm die Rechtsgrundlage zu benennen.</p> <p>(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Archiv bis zum Ablauf eines halben Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich mitzuteilen, welche Unterlagen aus der Zeit vor 1945 bei ihnen noch bestehen und für die Erfüllung der laufenden Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können dem Archiv auch Zwischenarchivgut i. S. von § 9 des Hessischen Archivgesetzes überlassen. Zwischenarchivgut übernimmt das Archiv nur, wenn es das Schriftgut als</p>	<p>§ 3 Unterlagen bei den Dezernaten, Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden</p> <p>(1) Das Stadtarchiv berät die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die die Registratur der Unterlagen betreffen, insbesondere an der räumlichen Unterbringung, Aktenplänen und Aktenordnungen, Aussonderungen und der Digitalisierung von Unterlagen. Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, wirkt das Stadtarchiv frühzeitig bei der Planung, Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen und Software mit.</p> <p>(2) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern und dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist spätestens 30 Jahre nach seiner Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit keine</p>	<p>Der neue Abs. 1 ist aufgrund des fortdauernden materiellen Bruchs von Papier zu digitalen Unterlagen im Zuge notwendig und orientiert sich an § 4 Abs. 3 Satz 2 HArchivG.</p> <p>Abs. 2 überführt den § 2 Abs. 1 der bisherigen Archivsatzung in eine Neuformulierung entsprechend den Begriffsdefinitionen in § 1. Auf § 2 Abs. 2 (alt) kann verzichtet werden, da der Regelungsgegenstand erfüllt wurde und erschöpft ist. Abs. 3 setzt die gültige Rechtslage in Bezug auf Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, analog zum § 8 HArchivG um. Abs. 4 regelt die bereits übliche Praxis der Belegstückabgabe an das Stadtarchiv und eröffnet die Möglichkeit zur Übernahme von Dienstbibliotheken mit historischem Wert anderer Dienststellen. Abs. 5 überführt § 2 Abs. 3 der bisherigen Satzung in eine Neuformulierung entsprechend den Begriffsdefinitionen in § 1. Abs. 6 überträgt die Regelungen zur Anbietung und Archivierung digitaler Unterlagen aus § 9 HArchivG auf die entsprechenden Unterlagen der LHS Wiesbaden.</p>

<p>archivwürdig erachtet.</p>	<p>anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.</p> <p>(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Bundes- oder Landesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war, oder2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung unterliegen. <p>(4) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, an das Stadtarchiv außerdem Belegstücke sämtlicher von ihnen erstellten Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften abzugeben. Auch sind dem Stadtarchiv die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten ausgesonderten Bücher anzubieten.</p> <p>(5) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen können dem Stadtarchiv auch Zwischenarchivgut im Sinne von § 7 Hessisches Archivgesetz überlassen. Zwischenarchivgut übernimmt das Stadtarchiv nur, wenn es das Schriftgut als archivwürdig bewertet.</p> <p>(6) Bei der Archivierung von digitalen Unterlagen finden die Regelungen des § 9 Hessisches Archivgesetz Anwendung.</p>	
-------------------------------	--	--

<p>§ 3 Die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, dem Archiv an. Eine Ausnahme gilt nur in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 Hessisches Archivgesetz.</p>	<p>§ 4 Unterlagen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren Vereinigungen (1) Die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehen, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, dem Stadtarchiv zur Bewertung und Übernahme an. (2) Die Anbieterspflicht gegenüber dem Stadtarchiv entfällt, wenn die betreffende juristische Person oder Vereinigung ein eigenes öffentliches Archiv unterhält, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, oder wenn die Unterlagen bei einer dazu geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung archiviert werden.</p>	<p>Die Neuformulierung des § 4 nimmt auf die entsprechende Neuformulierung des HArchivG Rücksicht, ohne den Sinn des bisherigen § 3 [alt] zu verändern.</p>
<p>§ 4 Über die Aufgaben des § 7 Abs. 1 Hessisches Archivgesetz hinaus übernimmt das Archiv auch Archivgut anderer Herkunft und sonstiges Dokumentationsmaterial von Bedeutung für das Verständnis und die Erforschung der Geschichte der Stadt Wiesbaden. Den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen wird aufgegeben, das Archiv hierbei zu unterstützen.</p>	<p>§ 5 Ergänzendes Archivgut (1) Das Stadtarchiv kann Archivgut anderer als der unter §§ 3, 4 definierten Provenienz und sonstiges Dokumentationsmaterial von Bedeutung für das Verständnis und die Erforschung der Geschichte der Landeshauptstadt Wiesbaden archivieren. Hierzu gehört auch die Übernahme von für die Stadt bedeutsamen Nachlässen und Sammlungen. (2) Den in § 3 Absatz 1 genannten Stellen wird aufgegeben, das Stadtarchiv hierbei zu unterstützen.</p>	<p>Die Neuformulierung des § 4 nimmt auf die entsprechende Neuformulierung des HArchivG Rücksicht, ohne den Sinn des bisherigen § 4 [alt] zu verändern.</p>
<p>§ 5 Die in § 2 Abs. 1</p>	<p>§ 6</p>	<p>Redaktionelle Neuformulierung</p>

<p>genannten Stellen sind verpflichtet, die als archivwürdig erachteten Unterlagen dem Archiv zu überbringen. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle.</p>	<p>Übergabe archivwürdiger Unterlagen Die in § 3 Absatz 1 und die in § 4 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre dem Stadtarchiv anzubietenden Unterlagen dem Stadtarchiv zu überbringen.</p>	<p>ohne Sinnänderung.</p>
<p>§ 6 Die Benutzung des Archivs i. S. von § 14 Hessisches Archivgesetz regelt im einzelnen eine Benutzungsordnung. Gebühren werden nach Maßgabe einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden erhoben.</p>	<p>§ 7 Benutzung des Stadtarchivs (1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden das Recht, Archivgut des Stadtarchivs auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Benutzung des Stadtarchivs regelt eine Benutzungsordnung. Kosten werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben.</p>	<p>Der neue Abs. 1 verankert das Jedermannsrecht aus § 12 Abs. 1 HArchivG in der Archivsatzung. Der neue Abs. 2 verzahnt wie bisher § 6 Satz 1 [alt] die Archivsatzung mit der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden.</p>
<p>§ 7 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Archivierung des Archivgutes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) vom 22. Januar 1992, veröffentlicht am 22. Januar 1992 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Mainzer Zeitung - Mainzer Anzeiger -, außer Kraft.</p>	

2. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden

Gültige Fassung	Neuformulierung	Begründung
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden	Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden	
§ 1	§ 1	Der neue §1 Abs. 1 verzahnt

<p>Die Benutzung der Archivalien des Stadtarchivs ist grundsätzlich jedermann möglich, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Unter "Archivalien" im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Formen von Informationsträgern in den Beständen des Stadtarchivs zu verstehen.</p>	<p>Benutzungsgrundsätze und Formen der Benutzung</p> <p>(1) Jeder hat gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) das Recht, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Archiv- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme in den beaufsichtigten Nutzungsräumen des Stadtarchivs. Es besteht kein Anspruch auf Hilfe beim Lesen von Archivgut oder auf Übersetzung fremdsprachlicher Texte durch das Stadtarchiv.</p> <p>(3) Die Nutzung erfolgt darüber hinaus durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. schriftliche Anfragen,2. den Zugriff auf digitales Archivgut oder digitale Reproduktionen von Archivgut oder Bibliotheksgut über Rechnernetzwerke,3. die Anforderung von Reproduktionen oder auf Antrag eigene Anfertigung von digitalfotografischen Reproduktionen von Archivgut,4. die Versendung von Archivgut an ein anderes hauptamtlich geleitetes Archiv zur Einsichtnahme oder5. die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken. <p>(4) Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten.</p> <p>(5) Die schriftlichen</p>	<p>Archivsatzung und Benutzungsordnung. Die folgenden Abs. führen die bisher auf mehrere Paragraphen verteilten Nutzungsgrundsätze zusammen. Abs. 3 Nr. 2 trägt der neuen digitalen Form der Nutzung Rechnung und bietet eine öffnende Formulierung in Hinblick auf künftige digitale Nutzungsangebote. Abs. 3 Nr. 3 verankert die bereits geschaffene Möglichkeit für den Benutzer, auf Antrag selbst digitale Fotografien von Archivgut anzufertigen, in der Benutzungsordnung. Abs. 4 überweist die Entscheidungskompetenz über die Form der Nutzung an das Archiv. Abs. 5 regelt den Umfang gebührenfreier Auskünfte klarer und macht den Unterschied zwischen kostenlosen amtlichen Aufgaben und kostenpflichtigen Dienstleistungen bei der Recherche deutlich.</p>
---	--	--

	<p>Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände. Darüber hinausgehende Auskünfte sind kostenpflichtig nach Maßgabe des § 9. Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen gleichen Inhalts besteht nicht.</p> <p>(6) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Reproduktionen werden nur dann hergestellt, wenn der Erhaltungszustand und die Formierung des Archivguts dies ohne Gefährdung zulassen.</p> <p>(7) Von der Versendung nach Absatz 3 Nummer 4 ausgeschlossen ist Archivgut, das</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor dem Jahr 1946 entstanden ist,2. ein Format über DIN A 3 hat,3. in schlechtem Erhaltungszustand ist oder4. einer Schutzfrist nach § 2 unterliegt. <p>Die Versendung häufig benutzten Archivgutes kann abgelehnt werden. Aus versandtem Archivgut dürfen nur mit Genehmigung des Stadtarchivs Reproduktionen angefertigt werden.</p> <p>(8) Die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken wird in einem Leihvertrag zwischen dem Stadtarchiv und der entleihenden natürlichen oder juristischen Person geregelt.</p>	
<p>§ 2 Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme in die Archivalien in den Räumen des Archivs.</p>		<p>Aufgegangen in § 1 [neu].</p>

<p>§ 3 Archivalien werden nicht vorgelegt, wenn sie jünger als 30 Jahre, gerechnet vom Datum des jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstückes oder Eintrages, sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Archivalien, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung bereits zur öffentlichen Kenntnis bestimmt waren, insbesondere nicht für gedruckte Materialien und für Fotografien in den Sammlungsbeständen des Stadtarchivs. Archivalien, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, werden erst nach Ablauf einer Frist von 60 Jahren vorgelegt. Über Ausnahmen im Sinne von § 15 Abs. 4 des Hessischen Archivgesetzes entscheidet das Fachdezernat.</p>	<p>§ 2 Schutzfristen (1) Abweichend von § 1 Absatz 1 darf Archivgut, das Schutzfristen im Sinne des § 13 Absatz 1 bis 4 Hessisches Archivgesetz unterliegt, nicht genutzt werden. (2) Eine Verkürzung von Schutzfristen ist auf Antrag gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 Hessisches Archivgesetz möglich.</p>	<p>Der neue § 2 Abs. 1 und 2 überträgt die landesrechtlichen Schutzfristregelungen aus § 13 HArchivG, auch zur Verkürzung von Schutzfristen, auf das Archivgut der LHS Wiesbaden und löst die bestehende Normenkollision.</p>
<p>§ 4 Unbeschadet der allgemeinen Sperrfristen nach § 3 wird personenbezogenes Schriftgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person oder der betreffenden Personen vorgelegt. Sofern der Todestag nicht feststellbar ist, gilt eine Frist von 120 Jahren nach der Geburt. Über Ausnahmen entscheidet das Fachdezernat. Eine Ausnahme wird in der Regel nur genehmigt, wenn gewährleistet ist, daß gewonnene Erkenntnisse nur in anonymisierter Form verwertet werden.</p>		<p>Aufgegangen in § 3 [neu].</p>
	<p>§ 3 Sonstige Einschränkungen der Nutzung (1) Eine Nutzung von Archivgut kann unabhängig von den Schutzfristen nach §</p>	<p>Der neue § 3 überträgt die landesrechtlichen Nutzungsversagensgründe aus § 14 HArchivG auf das kommunale Archivgut der LHS Wiesbaden. Abs. 2 ermöglicht die bereits</p>

	<p>2 Absatz 1 eingeschränkt oder versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Wiesbaden wesentliche Nachteile erwachsen,2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird,4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht, oder5. auf Grund eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen diese Benutzungsordnung, ein Benutzungsverbot für bestimmte oder alle Bestände des Stadtarchivs ausgesprochen wurde. <p>(2) Die Benutzung von Archivgut durch die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, bei denen es entstanden ist, unterliegt keinen Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1. Gleiches gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, die der Aufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstehen, in Bezug auf das bei ihnen entstandene Archivgut. Die Benutzung von Archivgut im Sinne von § 5 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) durch dessen Eigentümerin</p>	<p>übliche Abweichung von Nutzungseinschränkungen durch die abgebende Stelle und Depositantgeber.</p>
--	---	---

	oder Eigentümer unterliegt keinen Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1.	
§ 5 Die Vorlage von Archivalien kann auch abgelehnt werden, wenn aufgrund des Erhaltungszustandes eine Gefährdung der Stücke durch die Benutzung eintreten könnte.		Aufgegangen in § 3 [neu].
	<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichende Nutzungsbestimmungen bei Sammlungsgut</p> <p>Bei der Übernahme von Archivgut in das Stadtarchiv gemäß § 5 der Satzung über die Archivierung von Unterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden (Archivsatzung) kann die Eigentümerin oder der Eigentümer mit dem Stadtarchiv von dieser Benutzungsordnung abweichende Bestimmungen vertraglich regeln.</p>	Redaktionelle Überführung von § 16 [alt].
	<p style="text-align: center;">§ 5 Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht</p> <p>Auskunfts- und Gegendarstellungsrechte einer betroffenen Person, die sich aus dem Bundes- oder Landesrecht ergeben, werden gemäß § 15 Hessisches Archivgesetz auf das Archivgut der Landeshauptstadt Wiesbaden angewendet.</p>	Der neue § 5 führt das bundes- und landesrechtlich verankerte Auskunfts- und Gegendarstellungsrecht in die Benutzungsordnung analog zu § 15 HArchivG ein.
§ 6 Die Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs ist auch möglich a) durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Auskünfte, soweit die Beantwortung dieser Fragen mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist; b) durch Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen der bestehenden		Aufgegangen in §§ 1 und 3 [neu].

<p>technischen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktion besteht jedoch nicht. Reproduktionen werden nur dann hergestellt, wenn der Erhaltungszustand und die Formierung der Archivalien dies ohne Gefährdung zulassen. Insbesondere werden von Pergamenturkunden, Amtsbüchern vor 1750, Karten und Plänen, Plakaten, Stichen und aus Zeitungsbänden keine Elektrokopien angefertigt; c) durch Versendung an ein anderes hauptamtlich geleitetes Archiv. Von der Versendung ausgeschlossen sind alle Archivalien, die vor 1700 entstanden sind, sowie Archivalien mit sperrigen Formaten (über DIN A 3) oder in schlechtem Erhaltungszustand. Die Versendung häufig benutzter Archivalien kann abgelehnt werden. Aus versandten Archivalien dürfen nur mit Genehmigung des Stadtarchivs Reproduktionen angefertigt werden.</p>		
<p>§ 7 Die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivalien bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Einwilligung des Stadtarchivs. Sie wird unter der Auflage erteilt, ein Belegexemplar der Veröffentlichung dem Stadtarchiv zu überlassen.</p>	<p>§ 6 Veröffentlichung von Reproduktionen Die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivgut bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Einwilligung des Stadtarchivs. Sie kann unter der Auflage erteilt werden, dem Stadtarchiv ein Belegexemplar der Veröffentlichung zu überlassen.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Die Ausleihe von Archivalien für Zwecke der</p>		<p>Aufgegangen in § 1 [neu].</p>

<p>Benutzung ist ausgeschlossen. Für Ausstellungszwecke können Archivalien ausgeliehen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Archivalien vor, während und nach der Ausstellung fachgerecht und gesichert untergebracht sind. Voraussetzung einer solchen Ausleihe ist, daß auf Kosten des Entleihers eine Sicherungskopie der entliehenen Stücke hergestellt wird, die nach Rückgabe der Originale in sein Eigentum übergeht.</p>		
<p>§ 9 Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei der Benutzung von Archivalien und bei der Verwertung dabei gewonnener Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte , und zwar auch das über Datenschutzbestimmungen hinaus-gehende allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu wahren.</p>		<p>Aufgegangen in §§ 1-3 [neu].</p>
<p>§ 10 Jeder Benutzer hat vor der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung auszufüllen, in dem er den Zweck der Benutzung angibt und sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Dies gilt nicht für eine Benutzung nach § 6 dieser Ordnung.</p>		<p>Aufgegangen in § 1, Abs. 1 [neu].</p>
<p>§ 11 Die Benutzungsgenehmigung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein</p>		<p>Aufgegangen in § 3 Abs. 1 Nr. 5 [neu].</p>

<p>Benutzungsverbot für die persönliche Benutzung und für die Benutzung nach § 6 c) dieser Ordnung für bestimmte oder alle Bestände des Stadtarchivs ausgesprochen werden.</p>		
<p>§ 12 Die Beratung durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs beschränkt sich auf die Ermittlung der einschlägigen Archivalien und der Literatur. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Hilfe beim Lesen von Archivalien oder auf Übersetzung fremdsprachlicher Texte.</p>		<p>Aufgegangen in § 1 Abs. 4 [neu].</p>
<p>§ 13 Den Benutzern ist aufgegeben, Findmittel und Archivalien sorgsam zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, den Ordnungszustand von Archivalien zu verändern, auf oder in ihnen irgendwelche Vermerke anzubringen, Teile aus ihnen zu entnehmen oder sie als Schreibunterlage zu benutzen.</p>	<p>§ 7 Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut, Hausrecht (1) Archivgut, Bibliotheksgut und Findmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es dürfen keine Einzelblätter oder Dokumente aus Archivgut entfernt werden. Archivgut und Bücher dürfen nicht als Schreibunterlage verwendet oder abgepaust werden. Das Abstützen mit Armen und Ellenbogen auf dem Archivgut ist nicht erlaubt. Archivgut darf nicht offen übereinander gestapelt werden. (2) Archivgut darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen unter Aufsicht benutzt werden. Die Benutzung von technischen Geräten jeder Art bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Als Schreibmittel sind nur Bleistifte zugelassen. Das Betreten der Magazinräume ist dem Personal des Stadtarchivs vorbehalten. (3) Taschen sind beim</p>	<p>Der neue § 7 differenziert die bisherigen Regelungen des § 13 [alt] aus und ergänzt sie um das Hausrecht in Abs. 4.</p>

	<p>Betreten der Nutzungsräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen oder an der Garderobe abzugeben. Auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen. Rauchen, Essen und Trinken sowie andere Archivnutzerinnen und Archivnutzer störendes Verhalten sind in den Nutzungsräumen nicht gestattet. (4) Der Archivleitung steht das Hausrecht zu.</p>	
<p>§ 14 Bei Veröffentlichungen sollen Archivalien des Stadtarchivs wie folgt zitiert werden: "StadtA WI Best.... Nr...." .</p>	<p>§ 8 Zitation von Archivgut Bei Veröffentlichungen gleich welcher Form müssen Zitate oder Abbildungen aus Archivgut des Stadtarchivs wie folgt belegt werden: „StadtA WI [Bestandskürzel], Nummer [Ifd. Nummer]“.</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 15 Die persönliche Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs und die Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte sind gebührenfrei. Im übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung des Stadtarchivs erhoben.</p>	<p>§ 9 Kosten (1) Die persönliche Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs und die Erteilung einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte sind gebührenfrei. Im Übrigen werden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden erhoben. Die Erhebung von Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden findet nicht statt, soweit das anliegende Entgeltverzeichnis speziellere Regelungen enthält. (2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden a) bei einer Nutzung für</p>	<p>Der neue § 9 überführt die bisherige Kostentabelle als Anlage in die Benutzungsordnung und passt die Kostentatbestände der heute vorherrschenden Form der digitalen Reproduktion an. Gegenüber den bisherigen Kosten wird keine Erhöhung vorgenommen.</p>

	wissenschaftliche und/oder schulische Zwecke, b) bei amtlicher Benutzung und c) in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten. Auf Verlangen des Stadtarchivs sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Auslagen.	
§ 16 Bei der Hinterlegung von Archivalien im Stadtarchiv durch Dritte kann der Eigentümer von dieser Benutzungsordnung abweichende Bestimmungen festlegen.		Aufgegangen in § 9 [neu].
	<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(1) Schriftliche und mündliche Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen. (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. (3) Archivnutzerinnen und Archivnutzer haften bei der Benutzung des Archivs für verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie kein Verschulden für die Verursachung der Schäden trifft.</p>	§ 10 [neu] regelt Haftungsfragen gegenüber dem Archiv und den Archivnutzern und überträgt damit eine Best Practice anderer Kommunalarchive.
§ 17 Die Benutzung städtischer Archivalien durch die abgebenden Ämter sowie die Benutzung hinterlegter Archivalien durch den Eigentümer unterliegt keinen Beschränkungen.		Aufgegangen in § 3 Abs. 3 [neu].
§ 18 Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung</p>	

Bekanntmachung in Kraft.	tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden vom 22. Januar 1992 und die Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden vom 22. Januar 1992, beide veröffentlicht am 22. Januar 1992 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger -, außer Kraft.	
--------------------------	--	--

3. Entgeltverzeichnis zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden (Anlage zu § 9 Abs. 1 Benutzungsordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	Begründung
1	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut und Archivbehelfe oder in Bibliotheksgut erfordern, je angefangene Viertelstunde	15,00	In Anlehnung an die Pkt. 1.1.2 und 1.3.1.2 Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden
2	Reproduktionen in Form von papiergebundenen oder digitalen Kopien oder Ausdrucken, je Reproduktionsvorgang	0,20	In Anlehnung an Pkt. 2.1.2 Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden
3	Versendung von Archiv- oder Bibliotheksgut an ein anderes Archiv, Bearbeitungsgebühr Hinweis: Portokosten für Wertpakete werden zusätzlich als Auslagen erhoben	12,00	In Anlehnung an Pkt. 1.1.2.1 Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden
4	Wiedergabe von Archivgut in Film, Fernsehen, bei gedruckten oder elektronischen Publikationen gleich welcher Form, je wiedergegebenes Stück	50,00	In Anlehnung des bisherigen § 3 der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wiesbaden
5	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien je Beglaubigung	3,00	In Anlehnung an Pkt. 1.2.2.1 Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden